

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBL M-V S. 467, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pantelitz am 18.09.2023 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.02.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 29.04.2021, erlassen.

### **Artikel 1** **Änderung der Hauptsatzung**

#### **§ 4 Ausschüsse**

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Haupt- und Finanzausschuss

Ergänzt wird:

Beschaffungsmaßnahmen in Höhe der festgelegten Wertgrenze in Höhe von 20.000 €.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

#### **§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

1. Abs 1 wird neu eingefügt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen von 10.000,00 EURO (netto).

2. der jetzige Abs. 1 wird zu Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

Werden die Worte „überplanmäßige Ausgaben“ und „außerplanmäßige Ausgaben“ durch „überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ und „außerplanmäßige

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

Aufwendungen und Auszahlungen“ geändert.

2. In Abs. 3 wird der erste Satz wie folgt geändert:  
Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

Abs. 3a wird gestrichen.

3. Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.

## **§ 6 Entschädigungen**

1. in Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt geändert: Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

2. in Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 zu Absatz 4

Die restlichen Absätze werden fortlaufend numerisch angepasst.

## **§ 7 öffentliche Bekanntmachungen**

1. Abs. 3 entfällt

2. Abs. 6 Der zweite Teilsatz: „und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden“ entfällt.

3. Durch den Wegfall des Abs. 3 rücken die nachfolgenden Absätze entsprechend numerisch auf.

4. Neu eingefügt wird:

### **§ 4a**

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Pantelitz - am Parkplatz, Hauptstraße
  - Am Viersdorfer Weg
  - Pütterstraße (Posten 4)
- OT Viersdorf - vor dem Grundstück, An der Heide 8a
- OT Zimkendorf - vor der Feuerwehr, Zum Borgwallsee 40
- OT Pütte - an der Kreuzung, Dorfstraße

## **§ 8 Festsetzung von Wertgrenzen nach Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung Doppik MV**

Wird wie folgt geändert:

### **Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach §48 Kommunalverfassung**

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen

### Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
<b>Haushaltsplan</b>		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	1.500 Euro monatlich oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise  Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht	Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

GemHVO-Doppik Abs. 9 Ziffer 4	§4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro  Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
<b>Planungsgrundsätze</b>			
GemHVO-Doppik Abs. 1	§9	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 30.000 Euro je Einzelmaßnahme
GemHVO-Doppik Abs. 3	§9	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
<b>Jahresabschluss</b>			
GemHVO-Doppik Abs. 3	§44	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.-Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik Abs. 3	§45	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik Abs. 2	§47	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz

**Artikel 2**  
**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pantelitz, den *24.10.2023*

  
Bürgermeister

